

## POSITIONSPAPIER

### Sicherung der Schul- oder Berufsausbildung von jungen Geflüchteten in Berlin

#### Summary

Derzeit sehen sich zahlreiche junge Erwachsene, etwa aus Afghanistan, Iran oder Irak, mit ablehnenden Bescheiden des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge konfrontiert. Die jungen Erwachsenen besuchen in großer Zahl bereits Willkommensklassen und Oberstufenzentren, die ihnen theoretisch erlauben, Abschlüsse unabhängig vom bisherigen Bildungsstand oder mitgebrachten Zeugnissen zu erlangen.

- Derzeit gibt es keinen gesicherten Schutzstatus für einen Schulbesuch, wie dies vergleichbar zur Ausbildungsduldung eingeführt wurde.
- Wir schlagen vor, **Jugendlichen und jungen Erwachsenen** mit rechtskräftig abgelehntem Asylantrag eine **Bleiberechtsregelung** zu verschaffen, die ihnen die bisherige destruktive Angst vor Abschiebung nimmt.
- Gelten soll diese Regelung für Jugendliche und junge Erwachsene bis zur **Vollendung des 26. Lebensjahres**.
- Voraussetzung ist ein regelmäßiger Schulbesuch und eine von der Schule bestätigte, gute Integrationsprognose bezogen auf das Erreichen eines entsprechenden Schulabschlusses.

Statt einer ohnehin in den meisten Fällen ausgegebenen Duldung soll diesen jungen Menschen für den Schulbesuch eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG** erteilt werden.

Im Folgenden beziehen wir uns im Detail auf die erstgenannten Punkte für Jugendliche und junge Erwachsene, gehen jedoch auch auf die anderen Punkte ein, die das Land Berlin unseres Erachtens selbständig regeln könnte:

### **Hintergrund: Wie ist die derzeitige Situation?**

Angesichts der ablehnenden Bescheide des BAMF erwägen die jungen Erwachsenen nun, in Sorge und auch teilweiser Unkenntnis um ihre Aufenthaltssicherung, die wichtigen Sprachkurse und Schulbesuche abzubrechen. Alternatives Ziel ist häufig eine Ausbildung, da hierüber eine Ausbildungsduldung und damit ein Aufenthaltstitel erreicht werden kann, dem die jungen Erwachsenen trauen.

In vielen Fällen würde aus dieser Angst heraus die Ausbildung eher zu früh begonnen, weil wichtige Vorkenntnisse, nicht nur im Sprachbereich, fehlen. Es wäre deshalb wichtig, diesen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen eine Sicherheit zu geben, Schulbesuche fortzusetzen oder Sprachkurse und Vorbereitungsmaßnahmen anzugehen, ehe man in eine Ausbildung geht, die sonst u.U. schon durch fehlende Voraussetzungen gefährdet wäre.

Eine andere Gruppe dieser Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist - auch durch den demonstrativen Abschiebewillen der Bundesregierung - so verunsichert, dass sie Schulbesuche nicht mehr regelmäßig wahrnehmen sowie sogar untertauchen, und deshalb Schulbesuche nicht wahrnehmen.

### **Notwendigkeit einer Lösung**

Sowohl aus der individuellen Perspektive der Betroffenen sowie auch aus der des deutschen Staates im Sinne der Wirtschaftlichkeit bereits investierter Gelder ist es sinnvoll, eine Lösung zu finden, die letztlich beiden Seiten hilft.

Für einen Schulbesuch ist bisher kein Aufenthaltstitel vorgesehen, sofern nicht bereits vier Jahre Aufenthalt und ein ebenso langer Schulbesuch (Aufenthaltsgesetz, §25a) oder acht Jahre Aufenthalt (mit minderjährigen Kindern 6 Jahre, hier jedoch nicht in Frage kommend) sowie Lebensunterhaltssicherung (§25b) vorgewiesen werden können.

Selbst für die kleine Gruppe der 2015 unter einem Alter von 16 angekommenen Geflüchteten (die noch dazu sofort eingeschult wurden) ist bei abgelehntem Asylantrag also erst ab Ende 2019 ein Aufenthaltstitel

denkbar. Für die, die als 17-jährige angekommen sind, sprechen wir in der Regel über Ende des Jahres 2020. Dabei gibt es eine hinsichtlich des Alters eine starre Grenze, die von vielen Betroffenen gar nicht eingehalten werden kann.

Vor dem Hintergrund des hohen Anteils an jungen Erwachsenen unter den Geflüchteten wäre es zielführend, eine Regelung für Personen mit aufenthaltsrechtlich langfristig guter realer Bleibeperspektive in Berlin zu finden, der die zu erwartende Zukunft angstfreier abbildet als eine Duldung, mit der eine Abschiebung grundsätzlich weiter rechtlich im Raum steht.

**Der § 25a hat sehr starre Regeln hinsichtlich des Alters und des Voraufenthaltes, der § 25b eine sehr lange Laufzeit des notwendigen Voraufenthaltes. Vor dem Hintergrund, dass real eine Ausreise bei Menschen aus vielen Ländern nicht zu erwarten und seitens Berlin auch nicht gewünscht ist, schlagen wir deshalb eine klarstellende und auch aufenthaltsrechtliche Möglichkeit vor, die eine Bleibeperspektive für eine besonders bedürftige Gruppe ermöglicht.**

### **Besonderheiten bei unbegleiteten Geflüchteten berücksichtigen**

Unbegleitete jugendliche Geflüchtete sind im Asylprozess oft benachteiligt, da sie nicht den Schutzstatus der Eltern erhalten können, die wiederum im Herkunftsland wahrscheinlicher einer konkreten individuellen Bedrohung ausgesetzt waren und diese innerhalb einer Anhörung im Zweifelsfall auch präziser formulieren können als die Gruppe der unbegleiteten jungen Geflüchteten.

Junge, ungebundene Erwachsene sind bei der Auswahl der Abzuschiebenden zudem besonders im Visier und, durch die mediale Berichterstattung zu dieser Herangehensweise, in besonderem Maß verängstigt. Gleichzeitig zeigt die Arbeit mit der Altersklasse aber den besonderen Bedarf an Unterstützung in der Gruppe. Nicht zuletzt sind gerade sie in Kriegsgebieten besonders gefährdet, Opfer von Rekrutierung zu werden, und stehen unter entsprechendem psychischen Druck und Ängsten, wenn über Abschiebung diskutiert wird.

Viele der Betroffenen können eine Aufenthaltserlaubnis nach §25 (a) nicht mehr erreichen, da sie mit gerade 17 oder 18 Jahren Deutschland oder Berlin erreicht haben, oft nach bereits jahrelanger, bedrohlicher und einsamer

Flucht durch andere Länder. Einige wurden mangels in Berlin anerkannter Personaldokumente volljährig geschätzt, obwohl sie jünger sind.

Dies trug ihnen nicht nur Nachteile im Asylverfahren ein und ließ sie aus der dringend benötigten Jugendhilfe fallen, sondern nimmt ihnen auch die Möglichkeit, selbst bei hervorragender Integration und besonderen schulischen Leistungen die Anforderungen von §25a zu erfüllen und damit bei einem abgelehnten Asylverfahren nach vier Jahren eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen.

### **Wirtschaftliche Nachteile für Berlin**

Obwohl die jungen Erwachsenen in Berlin derzeit überwiegend keine zwangsweisen Rückführungen fürchten müssen, treffen sie aus Angst kurzsichtige Entscheidungen hinsichtlich ihrer Bildungs- und Ausbildungswege. Mittlere oder auch hohe Wahrscheinlichkeiten reichen bei lebensbedrohlichen Gefahren, wie sie bei einer Abschiebung etwa nach Afghanistan drohen können, nicht aus, um rationale Entscheidungen mit Blick auf einer langfristig Perspektive ausreichend zu unterstützen. Nachvollziehbarer Weise setzen die Jugendlichen - und oft auch Betreuer und Unterstützer – nach einer Ablehnung auf eine Ausbildung, die den Aufenthalt zunächst für die darauffolgenden drei bis fünf Jahre sichern kann.

Dies ist nicht nur aus Perspektive des Einzelschicksals dramatisch, wenn davon ausgegangen werden muss, dass ein höheres Bildungsniveau individuell leistbar gewesen wäre. Es ist vielmehr auch volkswirtschaftlich fatal, da die Stadt Berlin per Sozialleistungen und Schulinfrastruktur bereits in die jungen Erwachsenen investiert und während der Ausbildungszeiten weiter investieren wird. Der Erfolg dieser Investitionen ist in Gefahr, wenn Ausbildungen wegen eines zu geringen Sprach- oder Bildungsniveaus wieder abgebrochen werden müssen.

Berlin hat bereits in den Koalitionsvereinbarungen sowie in einem Schreiben des Integrationsbeauftragten vom 24.5.17 zum Ausdruck gebracht, dass etwa nach Afghanistan nicht abgeschoben wird, sofern sich Asylbewerber keine Straftaten zuschulden haben kommen lassen. Theoretisch könnten also Betroffene auch nach abgelehnten Asylverfahren mit einer Duldung weiter die Schule besuchen. In den allermeisten Fällen werden sie aber perspektivisch – nach zumeist acht Jahren des Bangens und Hoffens – eine Aufenthaltserlaubnis erhalten oder weiter mit einer Duldung in Berlin bleiben.

Die aufgeheizte politische Debatte, die spürbar veränderte Entscheidungspraxis des BAMF sowie die Medienberichte über zwangsweise Rückführungen versetzt insbesondere die afghanische Community jedoch in Angst und Schrecken.

Das führt zu Schlafstörungen, Retraumatisierung und fehlender Konzentrationsfähigkeit, sodass die jungen Erwachsenen den an sie gestellten Anforderungen in den Schulen nicht mehr gerecht werden könnte.

Mit einer Regelung, die integrations- und bildungswillige junge Erwachsene absichert, würde auch der besonderen Einschulungssituation für Geflüchtete in Berlin in den Jahren 2015 und 2016 Rechnung getragen.

Zahlreiche Jugendliche blieben über Monate und länger unbeschult, da die Zuweisung in sowie die Einrichtung der Willkommensklassen selbst nur schleppend gelang. Bis heute gibt es Schwierigkeiten beim Übergang von den Willkommensklassen in die OSZs, die die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in einen berufsqualifizierenden Abschluss führen können.

Die verlorene Zeit macht es für viele Betroffene ebenfalls schwer, die notwendigen 4 Jahre Schulbesuch bzw. einen anerkannten Schulabschluss bis zum Alter von 21 Jahren zu erreichen, der ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a nach vier Jahren zugänglich machen würde.

Um die beschriebenen Umstände sowie die schon “mitgebrachten”, gebrochenen Bildungswege der jungen Geflüchteten zu berücksichtigen, könnte folgende Regelung für alle jungen Erwachsenen bis 26 Jahren (18 Jahre plus 8 Jahre bis Aufenthalt nach §25b) gewählt werden:

## **Juristisch mögliche Wege**

### **Grundsätzliche Möglichkeiten des Landes Berlin**

Berlin hat die Möglichkeit, über einen Erlass im Rahmen der Ausgestaltungsmöglichkeiten des Aufenthaltsgesetzes die Praxis des Landes Berlin über die Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin zu beeinflussen.

## **Jugendliche und junge Erwachsene**

Unser gedanklicher Ansatz stellt die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Vordergrund, die hier die Schule besuchen und damit grundsätzlich die Chance haben, in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a "hineinzuwachsen" oder ihnen die Zeit geben, die Voraufenthaltszeiten des § 25 b zu erfüllen.

**Bei regelmäßigem Schulbesuch und einer positiven Integrationsprognose seitens der Schule hinsichtlich des weiteren Schulbesuches soll die Ausländerbehörde von der Möglichkeit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 großzügig und ermessensreduziert Gebrauch machen.**

Dies kann sie, wenn Abschiebung und freiwillige Ausreise nicht nur vorübergehend unmöglich sind.

Die andauernde und mit einem erwartbaren Abschluss endende Schulausbildung stellt dann in diesen Fällen ein **inlandsbezogenes Ausreisehindernis** dar und würde insoweit ohnehin eine **Duldung** rechtfertigen. Hinsichtlich der Dauer der Schulausbildung wäre auch eine ohnehin später **ermessensreduzierte Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG** erwartbar. Diesem Schritt und Ergebnis kann man auch im Vorfeld bereits Rechnung tragen und damit Sicherheit für die Betroffenen herstellen.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs 5 kann erteilt werden, wenn weder tatsächlich abgeschoben werden kann und auch keine freiwillige Ausreise möglich ist. Dabei steht die Erteilung im Ermessen. In viele Länder, insbesondere Afghanistan, Iran und Irak wird tatsächlich nicht abgeschoben. Dies ist auch ausdrücklich politisch nicht gewünscht. Die freiwillige Ausreise ist auch tatsächlich unmöglich, wenn man eine Mittellosigkeit und eine fehlende familiäre und soziale Bindung unterstellt. Das Ermessen einer solchen Beurteilung besteht jedenfalls in jeder Hinsicht.

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 soll ihnen die Chance gegeben werden, entweder einen Abschluss zu erlangen oder zumindest die erforderlichen vier Jahre Schulbesuch zu erreichen oder alternativ den Weg zu ebnen, einen möglicherweise noch notwendigen Schulbesuch bis zum Abschluss oder das Absolvieren von Vorbereitungskursen zu gewährleisten.

Der Aufenthaltstitel würde in der Erwartung vergeben, dass die jeweilige Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a bzw. 25 b, also die Aufenthaltsgewährung



für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende, perspektivisch vergeben werden könnte, ohne hiermit ein Präjudiz zu geben.

Dadurch wäre eine positive Bleibeperspektive dokumentiert. Der Geltungsbereich könnte junge Erwachsene bis 26 umfassen. Die Dauer der Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis könnte an der Dauer des erwarteten Schulbesuchs orientiert werden.

### **Weitergehende Schritte**

Die politisch geäußerte Absicht Berlins, nicht nach Afghanistan abzuschicken, kann statt durch eine generelle Aussetzung der Abschiebung, die ohnehin nur für drei Monate möglich wäre, auch durch einen anderen Weg erreicht werden. Hierzu können ebenfalls Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz genutzt werden.

Hierfür gibt es mind. zwei bundesweite Beispiele, die in eben dieser Weise einen Weg gefunden haben:

In den Jahren 2008 bis Anfang 2016 hat Hamburg über die sog. **“Senatorenregelung”** rd. 1.500 Aufenthaltserlaubnisse an Afghanen vergeben. Ende 2016 wandte das Bundesland Bremen den gleichen Weg für rd. 80 Afghanen an. Grundlage war jeweils die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25.5 Aufenthaltsgesetz. In Frage kommt die Anwendung nach dem Gesetzeswortlaut nur dann, wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist und derjenige vollziehbar ausreisepflichtig ist. Eine solche Regelung wäre insgesamt begrüßens- und wünschenswert, würde Integration erleichtern und in vielen Fällen überhaupt erst ermöglichen und insofern nicht nur den Menschen helfen, sondern auch die Interessen des Landes Berlin nachhaltig berücksichtigen und befördern.

Wir stellen uns nicht eine ausschließlich auf Afghanen bezogene Regelung vor, sondern eine, die auf andere Herkunftsländer ebenso anwendbar ist, aber die Afghanen insbesondere in den Vordergrund rückt und als Beispiel und Auslöser dafür nimmt, dass es hier einen Regelungsbedarf gibt.

**Darüber hinaus wären folgende Anpassungen aktueller gesetzlicher Regelungen im Hinblick auf eine nachhaltige Integration junger**

**volljähriger Geflüchteter zielführend, die jedoch bundesweite Initiativen erfordern:**

Die Anzahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 25 a & b AufenthG blieben weit unter den möglichen bzw. erwarteten zurück. In der Praxis scheitert die Erteilung in der Regel an den Altersgrenzen, die vom Gesetzgeber angesichts verlangsamter behördlicher Prozesse knapp gesetzt worden sind oder an der fehlenden Lebensunterhaltssicherung bei § 25 b.

- Sinnvoll wäre eine Ausweitung der Altersgrenze bei § 25 a von derzeit 21 Jahren auf max. 27 Jahren und eine Reduzierung der Voraufenthaltsdauer auf 2 Jahre.
- Bei § 25 b sollte der Voraufenthalt von 8 (bzw. 6) Jahren auf 4 (bzw. 3) reduziert werden. Gleichzeitig sollte die damit verbundene notwendige Lebensunterhaltssicherung auf mind. 25% gesenkt werden, wenn dauerhaft eine mind. 50%ige Sicherung erwartbar ist.
- Zudem sollte es eine stichtags- oder voraufenthaltsbezogene Altfall-Regelung geben, die dauerhaft Geduldeten mit einer geduldetem, gestatteten oder erlaubten Aufenthalt seit dem 31.12.2012 oder zukünftig von mehr als 4 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 ermöglicht.

**Die letzten Punkte sind nur bundesweit umsetzbar und benötigen entsprechende Initiativen des Landes Berlin, aber auch anderer Bundesländer.**

## **Fazit**

**Wenn wir, wie in vielen Reden, Gesetzen und Forderungen immer wieder betont, von den Menschen Integrationsschritte verlangen, müssen wir ihnen hierzu auch die Möglichkeit geben.**

**Ein ständiges Fordern ohne belastbares Fördern hilft uns allen nicht wirklich weiter. Die Menschen, insbesondere die jungen, müssen von uns auch in die Möglichkeit versetzt werden, integrative Schritte wahrzunehmen und umzusetzen. Gerade bei jungen Menschen, die**



noch alle Zukunft, Chancen und auch Möglichkeiten vor sich haben, spielt dies eine besondere Rolle.

Wenn wir den Jugendlichen und jungen Erwachsenen nicht die Sicherheit geben, in Ruhe und ohne weitere Sorge ihre Zukunft selbst in die Hand zu nehmen, die ihnen aufgrund der Flucht und auch der Situation in den Herkunftsländern genommen oder mindestens oft stark eingeschränkt wurde, werden wir dauerhaft Menschen im Land haben, die nicht die schulischen Voraussetzungen haben, ihren Lebensunterhalt zu sichern und zudem auch einen positiven Beitrag zur deutschen Gesellschaft zu leisten. Viele können dies grundsätzlich, werden aber von den Rahmenbedingungen demoralisiert. Im Sinne der jungen Menschen sollten wir, für uns alle, unsere Chancen und unseren Gestaltungsspielraum nutzen und nicht verstellen.

Berlin, 21.06.2017

Andrea Petzenhammer

Christian Lüder

Vorstand encourage e.V.  
andrea.petzenhammer@encourage-ev.de

Netzwerk Berlin hilft  
christian.lueder@berlin-hilft.com

**Hintergrundinformationen zur aktuellen Gesetzeslage zusammengefasst:**

[§25a / http://berlin-hilft.com/2017/03/24/aufenthaltserlaubnis-nach-%C2%A7-25-a-fuer-gut-integrierte-jugendliche/](http://berlin-hilft.com/2017/03/24/aufenthaltserlaubnis-nach-%C2%A7-25-a-fuer-gut-integrierte-jugendliche/)

[§25b / http://berlin-hilft.com/2017/03/25/aufenthaltserlaubnis-nach-%C2%A7-25-b-aufenthg-bei-nachhaltiger-integration/](http://berlin-hilft.com/2017/03/25/aufenthaltserlaubnis-nach-%C2%A7-25-b-aufenthg-bei-nachhaltiger-integration/)